



Ausbildungs- und Prüfungs-Reglement

Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildung FBA Gewerbmässiger Transport von Hunden SKG

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio
Sagmattstrasse 2
Postfach
4710 Balsthal/SO



031 306 62 62

E-Mail ausbildung@skg.ch

Homepage www.skg.ch



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Ziele der Ausbildungen	3
3	Form und Umfang der Ausbildung	3
4	Inhalte der Ausbildung	3
5	Präsenzpflicht	4
6	Qualifikation der Unterrichtenden	4
6.1	Anforderungen an Unterrichtende	4
6.2	Ernennung von Unterrichtenden	4
7	Ausbildungs- und Kursleitung	4
7.1	Ausbildungsleitung	4
7.2	Kursleitung	5
8	Prüfung	5
8.1	Prüfungskommission	5
8.2	Prüfungsleitung	5
8.3	Prüfungsabnahme	5
8.4	Zeitpunkt der Prüfung, Anmeldung zur Prüfung	6
8.5	Form, Inhalt und Umfang der Prüfung	6
8.6	Bewertung der Prüfung	6
8.7	Wiederholung der Prüfung	6
8.8	Beschwerden	6
9	FBA-Attest gewerbsmässiger Transport von Hunden der SKG	7
10	SKG-Zertifikat „Hundebetreuer HBZ“	7
11	Schlussbestimmungen	7



1 Allgemeines

Dieses Reglement enthält die Vorschriften für die Erlangung des Attests

Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildung

„FBA Gewerbsmäßiger Transport von Hunden SKG“.

Verantwortlich für die Ausbildung und Prüfung ist der AAKA (Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung der SKG).

2 Ziele der Ausbildung

Inhaber des FBA-Attests „Gewerbsmässiger Transport von Hunden“ der SKG

- gehen vor, während und nach dem Transport fachkompetent, rücksichts- und respektvoll mit von ihnen zu transportierenden Hunden um.
- bereiten Hunde und Transportmittel optimal auf den Transport vor.
- bringen die zu transportierenden Hunde tiergerecht in zweckdienlichen Transportmitteln unter.
- transportieren Hunde tierschutzkonform, schonend und sicher, indem sie ihre Fahrweise anpassen, für ein gutes Raumklima, eine bequeme Unterbringung und genügend Pausen (mit z.B. kurzen Bewegungs-, Versäuberungs- und Trinkgelegenheiten) sorgen.

3 Form und Umfang der Ausbildung

Die FBA-Ausbildung Gewerbsmässiger Transport von Hunden SKG besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der **theoretische** Teil umfasst 5 Unterrichtsmodule (oder insgesamt mind. 27 Unterrichtsstunden). Der **praktische** Teil umfasst mindestens **2** in Begleitung eines oder mehrerer erfahrener Hundetransporteur*innen individuell zu organisierende und zu leistende **Arbeitstage**.

4 Inhalte der Ausbildung

Im **theoretischen Teil** werden **Grundkenntnisse** in den folgenden Bereichen vermittelt:

- Gesetzgebung in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Strassenverkehr
- Normalverhalten und Bedürfnisse von Hunden
- Körperbau und -funktionen von Hunden

Im **theoretischen Teil** werden zudem **vertiefte Kenntnisse** in den folgenden Bereichen vermittelt:

- Fachgerechter Umgang mit Hunden beim Ein- und Ausladen sowie deren schonende und sichere Unterbringung während des Transportes unter besonderer Berücksichtigung des Transportklimas und der Besonderheiten bei gleichzeitigem Transport mehrerer Hunde
- Betreuung von kranken, handicapierten und verletzten Tieren
- Angepasste und schonende Fahrweise
- Anforderungen an technisch-bauliche Einrichtungen der Fahrzeuge wie Rampen, Anhänger, Boxen, Trenngitter, etc.



- Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der für den Transport der Hunde zuständigen Personen, insbesondere der Fahrer und Betreuer
- Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge sowie des Zubehörs

Der **praktische Teil** beinhaltet Übungen betreffend den Umgang mit und die Betreuung von Hunden beim Fahren sowie beim Ein- und Ausladen in Begleitung eines erfahrenen und autorisierten Hundetransporteurs. Weitere Details zu Form, Umfang, Inhalten und Lernzielen der theoretischen Ausbildung sowie die Vorgaben zum Praktikum finden sich im Anhang dieses Reglements.

5 Präsenzpflicht

Für den Unterricht besteht eine 100% Präsenzpflicht. Teilnahmebestätigungen werden nur für vollständig absolvierte Ausbildungseinheiten (=Module) ausgestellt. Ausnahmen können durch die Ausbildungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Ausbildungsleitung vor Kursbeginn schriftlich einzureichen. Die fachliche Bearbeitung von Anträgen ist kostenpflichtig und wird dem Antragsteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6 Qualifikation der Unterrichtenden

6.1 Anforderungen an Unterrichtende

Die Unterrichtenden sind verpflichtet, sich an die reglementarischen Vorgaben betreffend Inhalte, Lernziele sowie Form und Umfang des Unterrichts zu halten. Sie sind für den fachlichen Inhalt des von ihnen vermittelten Stoffes inkl. der abgegebenen Unterlagen verantwortlich. Sie haben Prüfungsexperten-Status. In dieser Funktion formulieren sie für die schriftliche Abschlussprüfung eine Mindest-Anzahl von geeigneten und zielpublikumsgerechten MC- und/oder Essay-Fragen zu den von ihnen vermittelten Ausbildungsthemen. Sie können auch als Prüfungsexperten anlässlich von mündlichen Abschlussprüfungen aufgeboden werden. Die fachlichen sowie ggf. methodisch-didaktischen bzw. andragogischen Anforderungen an Unterrichtende sowie Praktikums-Betreuende sind den entsprechenden Dokumenten im Anhang zu entnehmen.

6.2 Ernennung von Unterrichtenden

Unterrichtende, die sich nicht selbstredend aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und/oder theoretischen oder praktischen Erfahrung qualifizieren, werden unter Berücksichtigung ihres CV oder ihrer aktuellen (haupt)beruflichen Tätigkeit auf Antrag der Kurs- oder Ausbildungsleitung durch den AAKA ernannt.

7 Ausbildungs- und Kursleitung

7.1 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung liegt bei der Fachstelle Ausbildung. Sie ist insbesondere zuständig für eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Kurs-Konzeptionierung (Erarbeitung der Kursinhalte, Formulierung der Lernziele sowie Festlegung des Kursumfanges). Sie definiert die Anforderungen an die Unterrichtenden und zeichnet verantwortlich für die Reglementierung und die Konformitätsüberprüfung der Ausbildung.



Die Ausbildungsleitung kann vertraglich an einen anderen entsprechend qualifizierten internen oder externen Dienstleister abgetreten werden.

7.2 Kursleitung

Die Kursleitung liegt bei der Fachstelle Ausbildung. Sie zeichnet verantwortlich für die Durchführung einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile (=Module) eines Ausbildungsganges. Sie leistet insbesondere administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Miete der Räumlichkeiten und der benötigten Infrastruktur und ist zuständig für die Verpflichtung der Unterrichtenden/Instruktoren/Assistenten, sowie die Begleitung des Kurses und die Betreuung der Kursteilnehmer. Die Kursleitung kann vertraglich an einen anderen entsprechend qualifizierten internen oder externen Dienstleister abgetreten werden.

8 Prüfung

8.1 Prüfungskommission

Der Prüfungskommission hat die Oberaufsicht über die Prüfung. Sie stellt und beauftragt die Prüfungsleitung und überwacht die Rechtmässigkeit und Reglementkonformität deren Arbeit. Sie wählt die Examinatoren/Koexaminatoren, die unabhängigen Prüfungsbeobachter wie auch die Prüfungsaufsichtsperson/en und genehmigt die Prüfungsergebnisse. Sie gibt die Aus- und Zustellung der Prüfungsatteste in Auftrag. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern mit Expertenstatus in wenigstens einem der geprüften Fachgebiete. Sie wird vom ZV auf Antrag des AAKA gewählt.

8.2 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung ist für sämtliche operativen Belange der Prüfungen zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Erstellung und Durchführung der Prüfung, die Verpflichtung der Examinatoren/Koexaminatoren sowie der unabhängigen Prüfungsbeobachter und/oder der Prüfungsaufsichtsperson/en, die Überprüfung der Anmelde-Unterlagen und der Zulassungsbedingungen für die Prüfungsteilnahme sowie das Festsetzen von Prüfungs- und Prüfungs-Wiederholungsterminen. Sie beantragt der Prüfungskommission die Genehmigung der Prüfungsergebnisse und die Erteilung der Prüfungsatteste. Die Prüfungsleitung handelt im Auftrag der Prüfungskommission und wird in der Regel an die Fachstelle Zucht und/oder Ausbildung delegiert. Sie ist nach Möglichkeit nicht Mitglied der Prüfungskommission.

8.3 Prüfungsabnahme

Die Prüfungsabnahme vor Ort und die damit zusammenhängenden administrativen Belange werden je nach Anzahl Prüfungsteilnehmer an eine oder mehrere Prüfungsaufsichtspersonen delegiert. Prüfungsaufsichtspersonen sind Vertrauenspersonen, die die Vorgaben für unabhängige Prüfungsbeobachter erfüllen müssen. Die Prüfungsaufsichtspersonen werden von der Prüfungsleitung delegiert.



8.4 Zeitpunkt der Prüfung, Anmeldung zur Prüfung

Jährlich wird jeweils mindestens ein Prüfungstermin angeboten. Ausgeschriebene Prüfungen werden nur dann durchgeführt, wenn die Mindest-Teilnehmerzahl erreicht wird. Zur Prüfung zugelassen sind nur Kandidaten, die die Prüfungsgebühr fristgerecht vor dem Prüfungstermin entrichtet haben. Bei der Anmeldung zur Prüfung muss der Nachweis geleistet werden, dass die Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsreglement absolviert wurde. Insbesondere sind der Anmeldung zur Prüfung folgende Dokumente beizulegen:

- Nachweis des Besuches des Pflicht-Teils des Theorie- Unterrichts (B-Module)
- Nachweis der mind. 2- tägigen ausbildungsspezifischen praktischen Tätigkeit

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen und Voraussetzungen für die Prüfungszulassung entscheidet die Fachstelle Ausbildung. Beschwerdeinstanz ist der AAKA.

8.5 Form, Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Prüfung dauert mind. 45 – max. 60 Minuten. Mindestens 3 Teilgebiete der Pflichtmodule der Ausbildung werden schriftlich, in Form von zu lösenden und/oder zu analysierenden und/oder zu beurteilenden und möglichst praxisbezogenen Fallbeispielen geprüft. Die Prüfungsaufgaben werden im Essay- und/oder im MC-Fragen-Stil formuliert. Die Fragen stammen aus dem regelmässig aktualisierten Fragenpool der Unterrichtenden/Prüfungsexperten.

8.6 Bewertung der Prüfung

Die Bewertung erfolgt in ganzen und in halben Noten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

- mindestens die Note 3.0 in jedem Prüfungs-Themengebiet
- mindestens die Gesamt-Note 4.0 (errechnet aus dem Notendurchschnitt sämtlicher Prüfungs-Themengebiete)

8.7 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden. Dies frühestens nach 3 Monaten und längstens innerhalb von 2 Jahren. Geprüft werden sämtliche Themengebiete, in denen bei der ersten oder der ersten Wiederholungsprüfung nicht mindestens die Note 4.0 erreicht wurde. Pro Jahr wird mindestens ein Prüfungswiederholungstermin (frühestens 3 Monate nach dem Erstprüfungstermin) festgesetzt und frühzeitig offiziell angekündigt. Wiederholungsprüfungen sind kostenpflichtig. Zu Wiederholungsprüfungen zugelassen sind nur Kandidaten, die die entsprechende Gebühr fristgerecht vor der Prüfung entrichtet haben.

8.8 Beschwerden

Gegen den Prüfungsentscheid kann innert 10 Tagen nach dessen Eröffnung schriftlich Beschwerde beim AAKA eingereicht werden. Die Überprüfungsbezugnis ist auf Formfehler beschränkt. Der AAKA entscheidet endgültig.



9 FBA-Attest gewerbsmässiger Transport von Hunden der SKG

Erfolgreiche Prüfungsabsolventen erhalten das Attest FBA Gewerbsmässiger Transport von Hunden SKG. Es wird von der Fachstelle Ausbildung aus- und zugestellt. Das FBA-Attest Gewerbsmässiger Transport von Hunden der SKG berechtigt den Inhaber zum Führen des entsprechenden Titels.

10 SKG-Zertifikat „Hundebetreuer HBZ“

Inhaber von FBA-Attesten Gewerbsmässiger Transport von Hunden SKG erhalten ein ab Ausstellungsdatum des FBA-Attests auf 4 Jahre befristet gültiges Hundebetreuer-Zertifikat HBZ SKG. Sie können sich mit diesem Zertifikat einer freiwilligen periodischen Rezertifizierung unterziehen und damit ihre Weiter- und Fortbildungsleistungen anerkennen und ausweisen lassen. Für die Rezertifizierung müssen innert 4 Jahren mindestens 4 von der SKG für Hundebetreuende und/oder Hundezüchter anerkannte 1-tägige Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen besucht werden. Weitere Erläuterungen zum HBZ und zur Rezertifizierung sind dem Info-Blatt HBZ zu entnehmen.

11 Schlussbestimmungen

Dieses Ausbildungs- und Prüfungs-Reglement basiert auf den Vorgaben der Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TschAV) des EDI. Es tritt nach Genehmigung durch das BLV und Erlass durch den Zentralvorstand am 15. Januar 2020 in Kraft. Es gilt für sämtliche ab 01. März 2018 begonnenen FBA-Ausbildungen Gewerbsmässiger Transport von Hunden SKG und die ab diesem Datum ausgeschriebenen Prüfungen.